

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

(Absehen vom Sühneversuch bzw. Zulassung eines Vertreters des Antragstellers im Sühnetermin)

Bei der richterlichen Gestattung, dass der Antragsteller vom Sühneversuch entbunden wird, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, nämlich sowohl die „weite Entfernung“ vom Ort der Sühneverhandlung als auch die deshalb bestehende „Unzumutbarkeit“, dort zur Verhandlung zu erscheinen. Bei den benachbarten Städten Kempen und Krefeld (NW) ist schon eine „weite Entfernung“ nicht vorhanden. Dabei ist die Tatsache, dass der Antragsteller täglich von 7 bis 19 Uhr zu beruflicher Tätigkeit in Düsseldorf weilt, unerheblich. Die Voraussetzung der „Unzumutbarkeit“ wird nicht schon durch eine Erkrankung an latenter Tetanie erfüllt, wenn der letzte Anfall viereinhalb Jahre zurückliegt.

Liegen weder „weite Entfernung“ noch „Unzumutbarkeit“ vor, so kann dem Antragsteller auch nicht gestattet werden, dass für ihn sein Vertreter im Sühnetermin auftritt“. Landgericht Krefeld, Beschl. v. 22. April 1975 — 11 Qs 191/75 (AG Kempen — 1 AR 25/75).

Der Beschluss des AG Kempen wurde insoweit aufgehoben, als darin der Antragsteller ermächtigt wurde, sich im Sühnetermin vertreten zu lassen. Im übrigen wurde seine sofortige Beschwerde kostenfällig für ihn als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kempen vom 24. März 1975, in dem sein Antrag, für das beabsichtigte Privatklageverfahren wegen Beleidigung vom Sühneversuch abzusehen, abgelehnt und er ermächtigt worden ist, sich im Sühnetermin vertreten zu lassen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 36 Abs. 2 SchOt), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Nach § 380 Abs. 4 StPO² in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 SchG' kann ein Absehen vom Sühneversuch gestattet werden, wenn der Antragsteller von dem Ort, an dem die Sühneverhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Im vorliegenden Fall fehlt es, wie das Amtsgericht zutreffend dargelegt hat, an einer weiten Aus der Rechtsprechung

Entfernung zwischen Kempen als dem Wohnort des Antragstellers und dem be-

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nachbarten Krefeld als dem Ort, an dem die Sühneverhandlung stattfinden müsste (§ 35 Satz 1 SchO).

II. Den hiergegen erhobenen Einwendungen des Antragstellers vermag die Kammer — jedenfalls im Ergebnis — nicht zu folgen.

1. § 380 Abs. 4 StPO² wird durch § 36 Abs. 1 Satz 1 SchO nicht eingeschränkt mit der Folge, dass dieser wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht (teilweise) nichtig ist. Die erstgenannte Bestimmung enthält, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, eine Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG). Ob der Bundesgesetzgeber (vgl. BVerfG JZ 1973, 780) von seiner Zuständigkeit im Wege der Teilregelung oder einer Rahmenvorschrift Gebrauch gemacht hat, kann dahinstehen. Jedenfalls ist dieser Vorschrift nicht zu entnehmen, dass das Wohnen in verschiedenen Gemeindebezirken die einzige Voraussetzung sein sollte, unter der von einem Sühneversuch abgesehen werden kann. Andernfalls wäre es unverständlich, welche „nähere Anordnung“ die Landesjustizverwaltung noch treffen soll. Hiermit kann nicht gemeint sein, dass sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entscheidung über das Absehen vom Sühneversuch nach Landesrecht regeln. Diese Gesetzgebungskompetenz ergibt sich bereits aus Art. 83, 84 GG. Auch würde es einer Entscheidung gar nicht bedürfen, wenn die Verschiedenheit des Wohnortes einzige Voraussetzung wäre. Es würde dann völlig genügen, bei Erhebung der Privatklage auf diesen Umstand hinzuweisen. Daher kann § 380 Abs. 4 StPO nur dahin verstanden werden, dass es dem Landesgesetzgeber überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Voraussetzungen eine nähere Anordnung zu treffen.

2. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 SchO getroffene Regelung vereitelt nicht de facto die Möglichkeit, vom Sühneversuch abzusehen, weil es innerhalb Nordrhein-Westfalens keine Entfernungen gibt, die nicht — notfalls vermittels eines Anwalts — überbrückbar wären. Zunächst einmal findet diese Vorschrift nicht nur dann Anwendung, wenn beide Parteien in Nordrhein-Westfalen wohnen, vielmehr kommt es allein auf den Wohnsitz dessen an, gegen den sich die Privatklage richten soll (§ 35 Satz 1 SchO). Es ist also durchaus möglich, dass die Partei, die Privatklage erheben will, aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen fahren müsste, um hier den Sühneversuch durchzuführen. Zum anderen ist selbst im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine große Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien denkbar, beispielsweise wenn der künftige Privatkläger aus einem Ort im Raum Bonn/Aachen nach Ostwestfalen oder ins nördliche Münsterland reisen müsste. Wann im einzelnen regelmäßig die Voraussetzung des weit entfernten Wohnortes erfüllt ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Bei den Nachbarorten Kempen und Krefeld ist dies nicht der Fall.

3. Ob, wie der Antragsteller meint, § 36 Abs. 1 Satz 1 SchO in der Weise extensiv

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ausgelegt werden muss, dass der entfernte Wohnort nicht zwingend erforderlich ist und statt dessen auch auf einen entfernten Arbeitsort oder sogar andere Umstände unabhängig von der Entfernung abgestellt werden kann, erscheint zweifelhaft. Der Gesetzeswortlaut spricht eher dafür, dass die weite Entfernung unerlässliche und selbständige Voraussetzung für ein Absehen vom Sühneversuch

ist und alle übrigen Gesichtspunkte erst bei Prüfung der sich anschließenden Frage zu berücksichtigen sind, ob dem künftigen Privatkläger angesichts der weiten Entfernung zugemutet werden kann, zur Sühneverhandlung zu erscheinen. Andererseits mag es denkbar sein, dass das Zumutbarkeitserfordernis die weite Entfernung relativieren und von einer weiten — weil nicht in zumutbarer Weise zu überwindenden — Entfernung bereits dann gesprochen werden kann, wenn der künftige Privatkläger etwa erkrankt ist oder eine unaufschiebbare längere Auslandsreise antreten muss (vgl. Gain, Kommentar zur Schiedsmannsordnung, § 36 Anm. 5). Diese Frage braucht hier jedoch nicht weiter vertieft zu werden. Der Antragsteller hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die es unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen, dass er zum Sühnetermin von Kempen nach Krefeld fährt. dass er an der Wahrnehmung eines alsbaldigen Sühnetermins zwingend verhindert sei, behauptet er nicht. Weder die durch seine Berufstätigkeit in Düsseldorf bedingte Ortsabwesenheit von 7 bis 19 Uhr noch die Erkrankung an latenter Tetanie lassen seine Teilnahme als unzumutbar erscheinen. Im Privatklageverfahren müsste er angesichts seiner Sorge, ein Anwalt würde sich gegenüber einem Kollegen als Beklagtem nicht genügend engagieren, in der Hauptverhandlung die Klage selbst vertreten (vgl. § 378 Satz 1 StPO); zumindest muss er damit rechnen, dass das Gericht sein persönliches Erscheinen anordnet und notfalls erzwingt (§ 387 Abs. 3 StPO). Der Antragsteller ist offensichtlich bereit, dies auf sich zu nehmen. Dann besteht aber keine Veranlassung, ihn aus den von ihm angeführten Gründen, die nicht nur vorübergehender Natur sind, vom Sühnetermin zu befreien. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass sich ein Arbeitnehmer in aller Regel einen Tag ganz oder teilweise zur Wahrnehmung eines wichtigen Termins freimachen kann. Dafür, dass ihm dies nicht möglich sei, trägt der Antragsteller nichts vor. Demgegenüber ergibt sich aus seiner Antragsschrift, dass er einer gefährlichen Entwicklung seiner Krankheit durch Einnahme von Medikamenten entgegenwirken kann. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, dass sich der ausweichlich des vorgelegten Attestes zuletzt im Oktober 1970 eingetretene Anfall nach viereinhalb Jahren wegen eines möglicherweise erfolglosen Sühneversuchs wiederholt.

III. Der angefochtene Beschluss ist allerdings insoweit aufzuheben, als der Antragsteller darin ermächtigt wird, sich im Sühnetermin vertreten zu lassen. Diese nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SchO mögliche Ermächtigung unterliegt denselben

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Voraussetzungen wie das Absehen vom Sühneversuch gemäß Satz 1 („statt dessen“). Hieran fehlt es jedoch, wie bereits vorstehend dargelegt worden ist. An dieser Entscheidung ist die Kammer mangels entgegenstehender gesetzlicher Vorschrift nicht deshalb gehindert, weil nur der Antragsteller die sofortige Beschwerde eingelegt hat (Kleinknecht, § 304 StPO Vorbem. 3). Sie entspricht im übrigen ohnehin seiner insoweit zutreffenden Meinung.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 473 Abs. 1 StPO zu tragen, weil das Rechtsmittel im Ergebnis erfolglos geblieben ist.

Leitsatz von der Schriftleitung formuliert, Anmerkungen dito.

1 SchO NW.

2 § 380 Abs. 4 StPO lautet: „Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.“